

# **Stadt Freudenberg am Main**

## **Polizeiverordnung**

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S.1) in der jeweils geltenden Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 19.08.2013 verordnet:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Regelungen**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

#### **II. Schutz gegen Lärmbelästigungen**

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 4 Lärm aus Gaststätten

§ 5 Schutz der Nachtruhe

§ 6 Lärm von Spiel- und Sportplätzen

§ 7 Lärm durch motorbetriebene Sportgeräte und Modelle

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

§ 9 Lärm durch Tiere

§ 10 Wertstoffsammelbehälter

§ 11 Lärm durch Fahrzeuge

#### **III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

§ 12 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

§ 13 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 14 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 15 Gefahren durch Tiere

§ 16 Hundehaltung, Leinenzwang, Verunreinigungen

§ 17 Fütterungsverbot für Tauben und sonstige Tiere

§ 18 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

§ 19 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

§ 20 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen

§ 21 Ordnungswidrige Lagerung und Behandlung von Abfall

§ 22 Verbrennen von Abfällen, Entfachen von Grillfeuern, offene Feuer im Freien

§ 23 Benutzung öffentlicher Toiletten

#### **IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

§ 24 Ordnungsvorschriften für Grün- und Erholungsanlagen

#### **V. Anbringen von Hausnummern**

§ 25 Hausnummern

#### **VI Bekämpfung von Ratten**

§ 26 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

§ 27 Bekämpfungsmittel

§ 28 Schutzvorkehrungen

§ 29 Sonstige Vorkehrungen

- § 30 Duldungspflichten
- § 31 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen
- § 32 Ausnahmen
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 33 Zulassung von Ausnahmen
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

## **Polizeiverordnung (PoIVO)**

### **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gültigkeit dieser Polizeiverordnung erstreckt sich auf das gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Freudenberg nebst den Stadtteilen Boxtal, Ebenheid, Rauenberg und Wessental (Geltungsbereich).

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern sie sich im Eigentum der Stadt Freudenberg befinden.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehende Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.  
Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

### **Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung**

#### **§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lautererzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht

erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

- (2) Bei Umzügen, Versammlungen, Märkten und Messen im Freien, bei Stadtfesten, Stadtteilsten und ähnlichen Veranstaltungen gelten die allgemeinen lärmschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seiner Verordnungen.
- (3) Abs. 1 gilt nicht: für amtliche Durchsagen.

#### **§ 4**

##### **Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen**

Aus Gaststätten und Versammlungsstätten, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Auch durch den Betrieb von Außenbewirtschaftungen u.ä. bei Gaststätten und Versammlungsräumen dürfen andere nicht erheblich belästigt werden

#### **§ 5**

##### **Schutz der Nachtruhe/Ruhestörung**

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören.

Dies gilt auch bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere an Gaststätten, Versammlungsräumen und Parkplätzen, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.

#### **§ 6**

##### **Lärm auf Spiel- und Sportplätzen**

- (1) Öffentliche Spiel- und Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen zu folgenden Uhrzeiten nicht benützt werden:  
vom 01. April bis 30. September von 21.00 bis 08.00 Uhr  
vom 01. Oktober bis 31. März von 19.00 bis 08.00 Uhr  
es sei denn, eine Benutzungsordnung (Beschilderung) sieht eine andere Regelung vor.
- (2) Bei Benutzung der einzelnen Einrichtungen ist die jeweils vor Ort angebrachte Benutzungsordnung (Beschilderung) zu beachten.
- (3) Es ist verboten, auf Spielplätze alkoholische Getränke, Glasflaschen oder Getränkebehältnisse aus Glas mitzubringen. Außerdem ist es verboten, dort alkoholische Getränke zu konsumieren.
- (4) Das Rauchen auf Spielplätzen ist untersagt.
- (5) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), unberührt.

## **§ 7**

### **Lärm durch motorbetriebene Sportgeräte und Modelle**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche verboten, mit Verbrennungsmotoren angetriebene Sportgeräte (z.B. Go-Karts, Pocket-Bikes) oder Modelle (z.B. Fahrzeugmodelle, Flugzeugmodelle) zu betreiben, wenn andere dadurch erheblich belästigt werden

## **§ 8**

### **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie in der Zeit von 12.00-14.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tages nicht ausgeführt werden. Hierzu gehört insbesondere auch das Hämmern, Bohren, Sägen oder Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, das Rasenmähen o. ä.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Hundehalter sind verpflichtet, eine Störung der Nachtruhe zu verhindern.

## **§ 10**

### **Wertstoffsammelbehälter**

Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztätig nicht benutzt werden. Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32.BImSchV), bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen, insbesondere auch während des winterlichen Enteisens der Fensterscheiben,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötig Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu nutzen.

## **Abschnitt 3**

### **Umweltschädliches Verhalten und Belästigungen der Allgemeinheit**

#### **§ 12**

##### **Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen**

Auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf allgemein zugänglichen Schulhöfen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. Sitzgelegenheiten, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zweckfremd zu benutzen, z.B. zu beschriften, zu bekleben oder zu bemalen, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen, zu entfernen oder zu verunreinigen.
3. das Abspritzen von Fahrzeugen,
4. das Ausgießen übel riechender oder schädlicher Flüssigkeiten,
5. das Verrichten der Notdurft,
6. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
7. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

#### **§ 13**

##### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

Es ist verboten, sie zu besteigen, zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

#### **§ 14**

##### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich, zu leeren.

#### **§ 15**

##### **Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

#### **§ 16**

##### **Hundehaltung, Leinenzwang , Verunreinigung**

- (1) Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet werden kann oder durch Geruch erheblich belästigt wird. Darüber hinaus sind Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie nicht streunen können.
- (2) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, fremden Grundstücken und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser

Polizeiverordnung verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

- (3) Hunde sind an der Leine zu führen
  1. in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen i. S. von § 2 Abs. 3. Ausgenommen sind Hunde, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden.
  2. auf öffentlichen Verkehrsflächen im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) und auf allgemein zugänglichen Schulhöfen.
  3. an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, auf Märkten, Straßenfesten oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, auf Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen. Den Hunden darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr von ihnen ausgehen kann, im Einzelfall jedoch höchstens zwei Meter Länge. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Auf Kinderspielplätze und Liegewiesen sowie in den Friedhof dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (5) Sondergesetzliche Vorschriften sowie die Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde bleiben unberührt.

## **§ 17**

### **Fütterungsverbot für Tauben und sonstige Tiere**

- (1) Tauben und streunende Katzen dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen und in Friedhöfen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.
- (2) Ferner ist es untersagt, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne, Möwen und andere Wasservögel zu füttern.

## **§ 18**

### **Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunggelege, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

## **§ 19**

### **Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen oder auf den ausgewiesenen Wohnmobilstellplätzen nur dann aufgestellt werden, wenn ausreichende sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen und sondergesetzliche Vorschriften, insbesondere des Landesstraßengesetzes, des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes dies nicht verbieten. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen, wenn die Voraussetzungen i.S. von Satz 1 nicht vorliegen, oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

## **§ 20**

### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,
  - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 20 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als verantwortlich benannt wird.

## **§ 21**

### **Ordnungswidrige Lagerung und Behandlung von Abfall**

- (1) Das Wegwerfen oder Ablegen von Abfällen, insbesondere Kleinabfällen wie Dosen, Flaschen, Papier, Zigarettenskippen u. ä. Gegenständen ist auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen untersagt. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die von Privatflächen auf öffentliche Verkehrsflächen einwirken. Abfälle dürfen nur in dafür vorgesehene Abfallbehälter geworfen werden. Die Entsorgung mitgebrachten Hausmülls in diesen Behältern ist untersagt.
- (2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 2 Abs. 2, auf allgemein zugänglichen Schulhöfen sowie in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 ist verboten:
  1. Kleinabfälle fallen zu lassen oder wegzuwerfen, ohne diese sofort wieder aufzuheben,
  2. Kaugummi auszuspucken oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,
  3. Aschenbecher zu entleeren.
- (3) Für die öffentliche Abfuhr bestimmte gelbe Wertstoffsammelsäcke dürfen nur so abgestellt und gelagert werden, dass der Schutz vor Ungezieferbefall insbesondere als Maßnahme zur Rattenbekämpfung, grundsätzlich gewährleistet ist. Hierzu zählt insbesondere die geschützte Lagerung im Freien. Die Bereitstellung zur Abholung auf öffentlichen Verkehrsflächen darf frühestens einen Tag vor dem tatsächlichen Abholtermin erfolgen. Werden zur Sammlung bereitgestellte Behältnisse nicht vom zuständigen Unternehmen abgeholt, so sind sie unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsbereich zu entfernen.

- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 22**

### **Verbrennen von Abfällen, Entfachen von Grillfeuern, offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen Feuern ist nicht erlaubt. Eine Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder –besitzers. Andere Bestimmungen nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.
- (2) Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle innerorts ist nicht zulässig. Pflanzliche Abfälle sind ordnungsgemäß über die Grün- bzw. Bioabfallabfuhr zu entsorgen oder zu kompostieren. Sofern im begründeten Einzelfall Gartenabfälle innerorts verbrannt werden müssen, ist vorher eine Ausnahmegenehmigung durch das Ordnungsamt erforderlich. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerorts bebauter Ortsteile ist auf dem eigenen Grundstück nur zulässig, wenn diese Abfälle nicht durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren beseitigt werden können. Hierbei sind die entsprechenden Gesetzesvorschriften u.a. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes zu beachten und einzuhalten. Dem Ordnungsamt ist das beabsichtigte Verbrennen rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- (3). Grillfeuer dürfen innerorts nur in ortsüblichem Umfang entfacht werden. Ortsüblich sind Grillfeuer in handelsüblichen Grillöfen und Grillstellen, die mittels Holzkohle, Gas oder elektrisch betrieben werden. Belästigungen von Nachbarn sind zu vermeiden. Größere Grillfeuer in Form von aufgeschichtetem Brennholz o.ä. sind innerorts ( §§ 30-34 Baugesetzbuch) nicht gestattet.

## **§ 23**

### **Benutzung öffentlicher Toiletten**

Öffentliche Toiletten dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

## **Abschnitt 4**

### **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

## **§ 24**

### **Ordnungsvorschriften für Grün- und Erholungsanlagen**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren; dies gilt nicht für Spiel- oder Liegewiesen.
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu



- beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Aufenthaltsplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuer-/ Grillstellen Feuer anzumachen oder zu grillen;
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu besprühen, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
  9. zu nächtigen
  10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skifahren, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
  11. Parkwege, öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen/-plätze zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
  12. die Notdurft zu verrichten;
  13. Betäubungsmittel öffentlich zu konsumieren.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 5**

### **Anbringen von Hausnummern**

#### **§ 25**

##### **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer sollen ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern versehen; ansonsten bis spätestens einen Monats danach.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am

Grundstückszugang angebracht werden. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei kurzfristigen Renovierungsarbeiten. Solange das vorschriftsmäßige Anbringen der Hausnummer wegen durchzuführender Arbeiten nicht möglich ist, hat das Anbringen der Hausnummer behelfsmäßig zu erfolgen.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
- (4) Die Vergabe/Zuteilung von Hausnummern aufgrund baurechtlicher Bestimmungen von Amts wegen bleibt unberührt.

## **Abschnitt 6 Bekämpfung von Ratten**

### **§ 26 Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von
  1. bebauten Grundstücken,
  2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
  3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfensind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.

### **§ 27 Bekämpfungsmittel**

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

### **§ 28 Schutzvorkehrungen**

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallenden Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 26 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

### **§ 29 Sonstige Vorkehrungen**

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder –soweit dies nicht möglich ist – erschweren.

### **§ 30 Duldungspflichten**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 31 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

### **§ 31 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen**

- (1) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 26 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 26 Verpflichteten zu tragen.

### **§ 32 Ausnahmen**

Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde von allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte dies durch eine sachkundige Person selbst ausführen lässt.

## **Abschnitt 7 Schlussbestimmungen**

### **§ 33**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 34**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 5 die Nachtruhe nicht einhält,
  4. entgegen § 6 Abs. 1 Spiel- und Sportplätze benützt,
  5. entgegen § 7 mit Verbrennungsmotoren angetriebene Sportgeräte oder Modelle betreibt,
  6. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  7. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  8. entgegen § 10 Wertstoffsammelbehälter benutzt,
  9. entgegen § 11 außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotoren und

- Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
10. entgegen § 12 auf öffentlichen Verkehrsflächen oder allgemein zugänglichen Schulhöfen
    - a) nächtigt,
    - b) Sitzgelegenheiten, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zweckfremd benutzt, beschriftet, beklebt, bemalt, an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt, entfernt oder verunreinigt,
    - c) Fahrzeuge abspritzt,
    - d) übel riechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt,
    - e) seine Notdurft verrichtet,
    - f) bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
    - g) Betäubungsmittel öffentlich konsumiert
  11. entgegen § 13 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  12. entgegen § 14 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält, diese nicht benützt oder bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich, nicht leert,
  13. entgegen § 15 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
  14. entgegen § 15 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  15. entgegen § 15 Abs. 3 Bienenstände aufstellt,
  16. entgegen § 16 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden können oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,
    - b) entgegen § 16 Abs. 1 Hunde so hält oder beaufsichtigt, dass diese streunen können,
    - c) entgegen § 16 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, fremden Grundstücken oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet, oder abgelegten Kot nicht unverzüglich entfernt,
    - d) entgegen § 16 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt oder frei umherlaufen lässt,
    - e) entgegen § 16 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätze, Liegewiesen oder in den Friedhof mitnimmt,
  17. entgegen § 17 Abs. 1 Tauben und streunende Katzen füttert,
  18. entgegen § 17 Abs. 2 wildlebende Enten, Gänse, Schwäne, Möwen und andere Wasservögel füttert,
  19. entgegen § 18 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
  20. entgegen § 19 Wohnwagen und Zelte aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
  21. entgegen § 20 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 20 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt

22. entgegen § 21 Abs. 1 Abfälle wegwirft, sie außerhalb von Abfallbehältern ablegt oder mitgebrachten Hausmüll in diesen Behältern entsorgt,
23. entgegen § 21 Abs. 2 Kleinabfälle fallen lässt oder wegwirft und sie nicht sofort wieder aufhebt, oder wer Kaugummis ausspuckt oder sich ihrer in anderer Weise entledigt, oder wer Aschenbecher entleert,
24. entgegen § 21 Abs. 3 Behältnisse, die der Verwertung im Sinne der Verpackungsverordnung zugeführt werden, schon vor dem Vortag der Abholung zur Sammlung im öffentlichen Verkehrsbereich bereitstellt oder diese, sofern sie nicht abgeholt werden, nicht unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsbereich entfernt, oder Behältnisse so aufstellt, dass eine Beeinträchtigung von Verkehrsteilnehmern nicht ausgeschlossen ist,
25. entgegen § 22 (1) offene Feuer anlegt oder unterhält.
26. entgegen § 22 (2) pflanzliche Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder verbrennt.
27. entgegen § 22 (3) Grillfeuer über den ortsüblichen Umfang hinaus entfacht oder größere Grillfeuer aufschichtet.
28. entgegen § 23 die öffentlichen Toiletten nicht nur zur Verrichtung der Notdurft nutzt.
29. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,
30. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
31. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Aufenthaltsplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
32. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuer-/Grillstellen Feuer macht oder grillt,
33. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
34. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
35. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, besprüht, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
36. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
37. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 9 nächtigt,
38. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
39. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 11 Parkwege, öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen/-plätze befährt oder Fahrzeuge dort abstellt,
40. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 12 seine Notdurft verrichtet
41. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 13 Betäubungsmitteln konsumiert

42. entgegen § 25 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  43. unleserliche Hausnummern entgegen § 25 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 25 Abs. 2 anbringt.
  44. der Anzeige und Bekämpfungspflicht von Ratten entgegen § 26 nicht nachkommt,
  45. Rattenbekämpfungsmittel entgegen § 27 anwendet,
  46. entgegen den Schutzvorkehrungen gemäß § 28 handelt,
  47. Rattenlöcher entgegen § 29 nach der Beendigung der Rattenbekämpfung nicht verschließt oder geeignete Maßnahmen ergreift um einen erneuten Rattenbefall unmöglich zu machen oder soweit dies nicht möglich ist zu erschweren,
  48. entgegen § 30 den Duldungspflichten nicht nachkommt,
  49. entgegen § 31 der Anordnung einer allgemeinen Bekämpfungsmaßnahme handelt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht soweit eine Ausnahme nach § 33 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 35 Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung der Stadt Freudenberg gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Ehrholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 17.02.2006.

#### **Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung- sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenberg, den 07.10.2013

Ausgefertigt:  
Freudenberg, den 07.10.2013

Heinz Hofmann ; Bürgermeister

Heinz Hofmann; Bürgermeister